

K. Peter Fritzsche

Menschenrechte

3. Auflage



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag • Wien • Köln • Weimar
Verlag Barbara Budrich • Opladen • Toronto
facultas • Wien
Wilhelm Fink • Paderborn
A. Francke Verlag • Tübingen
Haupt Verlag • Bern
Verlag Julius Klinkhardt • Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck • Tübingen
Nomos Verlagsgesellschaft • Baden-Baden
Ernst Reinhardt Verlag • München • Basel
Ferdinand Schöningh • Paderborn
Eugen Ulmer Verlag • Stuttgart
UVK Verlagsgesellschaft • Konstanz, mit UVK/Lucius • München
Vandenhoeck & Ruprecht • Göttingen • Bristol
Waxmann • Münster • New York

K. PETER FRITZSCHE

Menschenrechte

Eine Einführung mit Dokumenten

3., erweiterte und aktualisierte Auflage

FERDINAND SCHÖNINGH

Der Autor:

K. Peter Fritzsche, Jg. 1950, bis 2015 Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Universität Magdeburg, Mitglied des Bundesvorstands der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung
Veröffentlichungen: Die Stressgesellschaft 1998; Mitherausgeber und Autor: Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit 2000; Tolerance in Transition 2001; Tolerance Matters 2003, Mitautor: Grundlagen zur Menschenrechtsbildung 2016

Titelbild:

Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (Ausschnitt), Verlagsarchiv F. Schöningh, siehe auch Seite 35 Abbildung 3.

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter **www.utb-shop.de**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016

© 2004 Ferdinand Schöningh, Paderborn
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.schoeningh.de

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn
Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr: 2437
ISBN 978-3-8252-4487-3

Für Julia und Markus

Inhalt

Neues zu den Menschenrechten: Vorwort zur erweiterten 3. Auflage	11
Wegweiser zu den Menschenrechten	13
 I. Begriffe – Entwicklungen – Erklärungen	17
 1. Was verstehen wir unter Menschenrechten?	17
1.1 Was ist Recht?	17
1.2 Merkmale der Menschenrechte	18
1.3 Begründungen von Menschenrechten	24
1.4 Welche Menschenrechte gibt es?	26
 2. Entwicklung der Menschenrechte: Erfahrungen, Ideen, Politik	28
2.1 Das Generationenmodell	29
2.2 Das Stufenmodell	32
 3. Macht und Ohnmacht der Menschenrechte	44
3.1 Das unvollendete Projekt der Menschenrechte	44
3.2 Kritik an den Menschenrechten	46
 II. Vom nationalen zum internationalen Menschenrechtsschutz . . .	51
 4. Die Grundrechte im Grundgesetz	51
 5. Der internationale Durchbruch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	58
 6. Der Fortschritt der Konventionen	64
 7. Von der Normensetzung zur Überwachung und Umsetzung	72
7.1 Von der Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat	72
7.2 Die Ausschüsse – Orte der Experten	76
7.3 Individualbeschwerde – Stärkung des Opferschutzes	81
 8. Menschenrechtsschutz in Europa	85
8.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention	86
8.2 Die Europäische Sozialcharta	91

8.3	Weitere Schutzmechanismen	92
8.4	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	96
8.5	OSZE	97
9.	Regionalisierung der Menschenrechtsentwicklung: Solidaritätsrechte, Gemeinschaftspflichten und Gottesrechte	98
III.	Unteilbare, umstrittene und unvollendete Menschenrechte	103
10.	Wirtschaftliche und soziale Rechte – eine Machtfrage	103
11.	Kulturelle Rechte – eine Frage der Identität und Bildung	110
12.	Das Recht auf Entwicklung – eine Frage individueller und kollektiver Rechte	118
13.	Das Recht, nicht diskriminiert zu werden – die Kernfrage	121
IV.	Menschenrechte besonders verletzlicher Gruppen	127
14.	Frauenrechte	128
15.	Kinderrechte	131
16.	Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden	138
17.	Rechte von Arbeitsmigranten	146
18.	Rechte von Menschen mit Behinderung	147
19.	Minderheitenrechte	149
V.	Akteure und Adressaten der Menschenrechtspolitik	154
20.	Die Bundesregierung – kein Vertreter des Leviathan?	154
21.	Das Deutsche Institut für Menschenrechte – Analyse, Kontrolle und Beratung	157

22. Wirtschaftsunternehmen – an der Leine der Menschenrechte?	158
23. NGOs – Menschenrechtspolitik von unten	161
24. Menschenrechtsverteidiger – verfolgt und gefeiert	171
25. Medien als Verbündete der Menschenrechtsarbeit	175
26. Die Bürgerinnen und Bürger	176
27. Die Kultur der Menschenrechte: Ressource der Unterstützung, der Abwehr und des Wandels	178
 VI. Menschenrechtsbildung als Menschenrecht	181
 28. Die Unverzichtbarkeit der Menschenrechtsbildung	181
28.1 Menschenrechtsbildung als Teil der Entwicklung der Menschenrechte	181
28.2 Adressaten und Anbieter von Menschenrechtsbildung	182
28.3 Unteilbare Menschenrechtsbildung	184
28.4 Menschenrechtsbildung: Komplex, kontrovers, krisensensibel und kritisch	189
28.5 Menschenrechtsbildung als eine politische Bildung	194
28.6 Menschenrechtsbildung und Friedensbildung	197
28.7 Menschenrechtsbildung und Interkulturelle Bildung	199
28.8 Menschenrechtsbildung beginnt mit Kinderrechtsbildung	202
28.9 Menschenrechtsbildung und Forschung	207
28.10 Menschenrechtsbildung im Aufwind?	209
 29. Menschenrecht auf Internet – Menschenrechte im Internet	211
 Fazit	215
 Dokumente	217
1. Virginia Bill of Rights	218
2. Amerikanische Unabhängigkeitserklärung	221
3. Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte	225
4. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Auszug)	228
5. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	236

6. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (Sozialpakt)	242
7. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	252
8. Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	269
9. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	272
10. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe	284
11. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau	297
12. Übereinkommen über die Rechte des Kindes	309
13. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	329
14. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	344
15. Erklärung zum Recht auf Entwicklung	355
16. Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten	360
17. Genfer Flüchtlingskonvention	366
18. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	383
Abbildungsnachweis	411

Neues zu den Menschenrechten:

Vorwort zur erweiterten 3. Auflage

Die Absicht dieser dritten und erweiterten Auflage ist es, mehr als nur eine Aktualisierung der Literatur zu liefern. Es geht darum, Veränderungen in der Entwicklung der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes ebenso Rechnung zu tragen wie neuen Einsichten und Perspektiven auf der Grundlage der internationalen Auseinandersetzungen wie auch der geführten (Streit)Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen. Viel verdanke ich den Nachfragen und Kommentaren von Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden.

Auch diese erweiterte Neuauflage ermöglicht den Lesern Zeuge zu sein von dem, was ich den „unabgeschlossenen Prozess der Menschenrechtsentwicklung“ nenne. Neue Schutzzinhalte, Institutionen, Akteure, Interpretationen und Herausforderungen haben Eingang gefunden in diese 3. Auflage. Hervorheben möchte ich:

- Die Individualbeschwerde ist nun auch im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention möglich.
- Die Inklusionsdebatten verändern die Menschenrechtspolitik.
- Der internationale Druck auf Unternehmen nimmt zu, menschenrechtliche Verantwortung zu übernehmen.
- Die neue Flüchtlingskrise offenbart den Flüchtling als eine „Grenzfigur“ der Menschenrechte.
- Das Konzept der Menschenrechtskultur entdeckt eine unverzichtbare Ressource der Menschenrechtsentwicklung.
- Die Menschenrechtsbildung wird durch eine UN-Erklärung aufgewertet.

Neu hinzugekommen sind in dieser Auflage kleine Kapitel über das Deutsche Institut für Menschenrechte als einem entscheidenden Akteur der Menschenrechtspolitik in Deutschland und über das Konzept der „Kultur der Menschenrechte“. Überarbeitet und erweitert wurden die mittlerweile viel zitierten „Merkmale der Menschenrechte“. Argumentativ geschärft und völlig überarbeitet wurde das Kapitel zur Menschenrechtsbildung. In den Dokumententeil wurde der Text der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen.

Wegweiser zu den Menschenrechten

Wir alle haben Menschenrechte. Doch wenn wir sie auch „von Geburt an“ haben, so brauchen wir doch ein gerüttelt Maß an Wissen und Verständnis, um zu begreifen, was sie für unser Leben bedeuten. So wie die Menschenrechte einmal in einem langen historischen Prozess entstanden sind, so bedarf es für jeden und jede von uns eines Lernprozesses, um uns der Menschenrechte bedienen zu können. Nicht jeder muss ein Menschenrechtsexperte werden, aber jeder sollte so viel Grundwissen erlernen, dass er nicht für alle Fragen einen Experten braucht und dass er weiß, mit welchen Fragen er sich an welche Experten wenden kann.

Dieses Buch ist ein Einführungsbuch. Es vermittelt Grundkenntnisse nach der Devise: Was Sie immer schon einmal über die Menschenrechte wissen wollten! Es bietet auch Grundorientierungen für die Menschenrechte nach dem Motto: Was Sie unbedingt über die Menschenrechte wissen sollten, damit Sie auch wissen, was Ihnen zusteht, was aber auch allen anderen Menschen zusteht. Um Missverständnisse zu vermeiden: dieses Buch ist kein Report über Menschenrechtsverletzungen, sondern ein Buch über die Idee der Menschenrechte und über Normen, Institutionen, Instrumente und Akteure des Menschenrechtsschutzes. Auch wenn die Menschenrechtsverletzungen weltweit und tagtäglich all diejenigen herausfordern, die sich für die Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte engagieren, so ist der Autor der Auffassung, dass die im Folgenden vorgestellten Normen, Instrumente und Resultate des Menschenrechtsschutzes einen enormen zivilisatorischen Fortschritt darstellen, ohne den die Welt erheblich brutaler, unfreier und ungleicher wäre.

Dieses Einführungsbuch möchte 6 Dinge leisten:

1. ein roter Faden sein durch die zuweilen labyrinthhafte Landschaft des internationalen Menschenrechtsschutzes,
2. ein Wegweiser sein zum Kern der Menschenrechtsidee: individuelle Selbstbestimmung, Gleichberechtigung („Nichtdiskriminierung“) und Solidarität,
3. den Blick richten auf die unterschiedlichen Dimensionen der Menschenrechte: vor allem die politische, moralische, rechtliche und die Bildungsseite,
4. einen Gedanken stark machen: Menschenrechte, die nicht im Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen verankert sind, bleiben

- machtlos; wir brauchen also eine Menschenrechtsbildung, die dies leistet,
5. einen Ausblick geben auf das noch unvollendete Projekt der Menschenrechte, das es immer wieder zu verteidigen und immer weiter zu gestalten gilt,
 6. eine praktische Anregung sein zur Nutzung des Internets als wichtige Informationsquelle über die Menschenrechte.

Bücher werden immer in bestimmten zeitlichen und politischen Kontexten geschrieben, die den Gegenstand langfristig wie auch unmittelbar prägen. Dies ist ein Buch von einem deutschen Autor und die deutsche historische Erfahrung ist mehr als nur eine partikuläre Perspektive. Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg sind *der* Anstoß für die Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes gewesen. Dies ist aber auch ein Buch nach dem 11. September und das bedeutet für unsere Thematik: es ist ein Buch, das sich gegen den Sog stellen will, dass für die Herstellung der Sicherheit (die als totale Sicherheit ja eine Illusion ist), die Menschenrechte begrenzt werden dürfen.

Das Buch ist in 6 Teile gegliedert:

Im 1. Teil **Begriffe – Erklärungen – Entwicklungen** geht es um einen systematischen und einen historischen Zugang, um ein Grundverständnis davon zu bekommen, was wir unter den Menschenrechten verstehen.

Im 2. Teil **Vom nationalen zum internationalen Menschenrechtsschutz** wird ein Überblick gegeben über die Instrumente, Institutionen und Mechanismen, die nach 1945 national und international entwickelt wurden.

Im 3. Teil **Unenteilbare, umstrittene und unvollendete Menschenrechte** werden einige Aspekte von solchen Menschenrechten skizziert, die z.Z. mit unterschiedlichem Erfolg im Mittelpunkt vieler Kontroversen des internationalen Menschenrechtsdiskurses stehen.

Im 4. Teil **Menschenrechte von besonders verletzlichen Gruppen** wenden wir uns Gruppen von Menschen zu, die entweder bisher noch nicht gleichberechtigt im Kreis der „Menschenrechtssubjekte“ vertreten waren und/oder die als Opfergruppe als so außergewöhnlich gefährdet angesehen werden, dass nur ein besonderer Schutz ihrer Lage gerecht werden kann.

Im 5. Teil **Akteure und Adressaten der Menschenrechtspolitik** wechseln wir dann die Perspektive von den Opfergruppen zu den Akteuren und Adressaten, die maßgeblich die Menschenrechtspolitik prägen, sei es „von oben“ wie die Regierung oder sei es „von unten“ wie die NGOs. Aber es wird auch die prinzipielle Frage

aufgeworfen, ob der Nationalstaat in Zeiten der Globalisierung noch der angemessene und exklusive Adressat der Menschenrechte sein kann oder ob nicht auch mächtige Wirtschaftsunternehmen als Adressat der Menschenrechte anzusehen sind.

Im 6. Teil **Menschenrechtsbildung als Menschenrecht** wird schließlich die Menschenrechtsbildung als unverzichtbares Element der Menschenrechtsentwicklung thematisiert. Nur Menschenrechte, die man kennt und versteht, können ihre Wirkung entfalten. Abschließend folgt eine Zusammenschau auf die Chancen des Internets als Ressource für die Menschenrechtsarbeit.

Übrigens: Aktuelle Zusatzinformationen zu diesem Buch finden Sie unter www.utb-shop.de/menschenrechte-2420.html

I. Begriffe – Entwicklungen – Erklärungen

1. Was verstehen wir unter Menschenrechten?

1.1 Was ist Recht?

Der Beantwortung dieser Frage kann man sich auf systematische und auf historische Weise nähern. Ich will beide Wege nacheinander skizzieren. Menschenrechte sind Rechte und als Rechte haben sie einen besonderen Rang. Fragen wir also zunächst einmal: Was sind überhaupt Rechte? Was ist Recht? Auch auf diese Frage gibt es oft nur zögerliche oder eingeschränkte Antworten, denn: „Auf die Frage, was ist Recht, kann man nicht mit einer allgemeinen Definition antworten, sondern nur nach dem alten Motto, das Generationen von Juristen bis heute im Examen gerettet hat. Der kluge Student sagt immer, es kommt darauf an. Es kommt darauf an, um welche Zeit es sich handelt“.¹ Unter der Berücksichtigung dessen, dass das Recht großen historischen und politischen Wandlungsprozessen unterliegt, kann man vorsichtig formulieren, was wir heute unter Recht verstehen.

Recht ist ein Regelungsmechanismus von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen. Es steuert, stabilisiert und befriedet das gesellschaftliche Zusammenleben. Ohne das Recht würde dieses Zusammenleben durch Willkür, gewaltförmige Konflikte und das Recht des Stärkeren gekennzeichnet sein. Recht hat eine Friedens- und eine Schutzfunktion. Es versucht Gewalt zu bannen und Macht zu kontrollieren. Recht braucht allerdings auch Macht, um durchgesetzt zu werden.²

Recht ist allerdings nur ein sozialer Regelungsmechanismus unter anderen, der sich beispielsweise von moralischen Normen durch seine Sanktionsmächtigkeit und durch die institutionalisierte Einklagbarkeit von Rechtsansprüchen unterscheidet. Dass sich Recht von Moral unterscheidet, ist uns heute selbstverständlich, dies ist aber das Ergebnis eines historischen Prozesses der Differenzierung: Recht und Moral waren früher einmal eine Einheit. Eine der Leistungen

Recht versucht
Gewalt zu bannen

¹ Uwe Wesel: Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, Frankfurt/M. 2000, S. 47, vgl. auch Reinhold Zipelius: Einführung in das Recht, Heidelberg (UTB) 2000.

² Susanne Baer: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden 2011.

des Rechts soll es auch sein, Menschen von moralischen Abwägungen zu entlasten.

Der Begriff des Rechtes beinhaltet einmal das „objektive Recht“, das ist die Gesamtheit der Rechtsnormen einer Gesellschaft, die eine Rechtsordnung ausmachen und das „subjektive Recht“, das ist der individuelle Rechtsanspruch, die Berechtigung der Rechtsträger, die auch einklagbar ist. Das eingeklagte verletzte Recht führt zu Sanktionen. Der Rechtsanspruch richtet sich immer an einen Adressaten, demgegenüber das Rechtssubjekt ein Recht hat. Auf der Seite des Adressaten führt dieser Anspruch zu einer Verpflichtung, etwas zu tun oder etwas zu lassen. Ein Recht ist immer bezogen auf einen Inhalt, auf den man Recht hat, z.B. einen Vertrag zu schließen. Ein Recht muss also Auskunft geben können auf folgende Fragen: wer hat wem gegenüber Recht auf was und was passiert, wenn das Recht verletzt wird. Das subjektive Recht „setzt sich zusammen“ aus Rechtssubjekt, Rechtsobjekt und „Adressat“.

1.2 Merkmale der Menschenrechte

Die Frage: Was sind Menschenrechte? ist ähnlich schwer zu beantworten, wie die Frage: Was ist Recht? Sinnvoller wären Fraugestellungen wie: Was verstehe ich unter Menschenrechten? Von welchem Verständnis der Menschenrechte wollen wir in diesem Buch ausgehen? Auch Menschenrechte regeln Verhältnisse zwischen Rechtssubjekten und Adressaten und beziehen sich auf bestimmte Inhalte. Auch die Menschenrechte werden geschützt durch eine menschenrechtliche Ordnung. Aber Menschenrechte sind besondere Rechte und sind auch noch „anderes“ als was man dogmatisch als „Rechte“ bezeichnet.

Menschenrechte sind ein Mittel, um die Menschenwürde zu schützen

Mit den folgenden 11 Merkmalen kennzeichnen wir das, was wir heute unter „Menschenrechten“ verstehen. Diese Merkmale dürfen nicht als unveränderliche, quasi natürliche Eigenschaften missverstanden werden, sondern sie sind Ergebnisse von Einsichten und Entscheidungen, um uns die Menschenrechte für unser Leben anzueignen. In diesem Sinne werden sie verstanden als

1. angeboren und unverlierbar
2. vorstaatlich/überstaatlich
3. individuell
4. egalitär
5. moralisch
6. rechtlich
7. politisch

8. universell
9. fundamental
10. unteilbar und interdependent
11. kritisch

Angeboren und unverlierbar

Die Qualifizierung der Menschenrechte als angeborene Rechte bedeutet, dass sie weder erworben, noch verdient oder verliehen werden können, sondern dass sie eine Berechtigung allein aufgrund des Menschseins sind. Gleichwohl ist die Bestimmung der Menschenrechte als angeboren im „metaphorischen Sinne“ (Ernst Tugendhat) gemeint, um ihren besonderen Rang zu unterstreichen. Einmal als angeboren ausgezeichnet und anerkannt, können sie auch nicht wieder genommen oder verwirkt werden. Aber selbst in diesem metaphorischen Sinne macht es eigentlich nur Sinn von einem einzigen angeborenen Menschenrecht zu sprechen, und zwar dem grundlegenden Recht, überhaupt Menschenrechte zu haben. Welche konkreten, vielfältigen Rechte sich aus diesem Menschenrecht dann entwickeln, ist Ergebnis historischer und politischer Prozesse. Zeichnet man diese Menschenrechte ebenfalls mit dem Status angeborener Rechte aus, soll das sicherstellen, dass sie nicht mehr genommen oder verloren werden können. Sie bleiben eine Berechtigung, die an keine Leistungen, Verdienste oder Pflichterfüllung gebunden ist. Zwar ist mit den Rechten auch die Pflicht verbunden, die Rechte der anderen zu achten, aber die Nichtachtung kann nur zu unterschiedlichen Arten der Kritik oder Sanktion führen, aber nicht zum Verlust der Menschenrechte. Selbst ein Terrorist kann seine Menschenrechte nicht verwirken. Es ist genau dies, was den zivilisatorischen Fortschritt am radikalsten ausdrückt. Menschen sind und bleiben Menschen, auch in extremen Fällen: sie stehen nicht irgendeiner Strategie der De-Humanisierung zur Disposition. Gleichwohl gibt es Ausnahme- und Notstandssituationen, in denen Menschenrechte für eine bestimmte Zeit begrenzt werden können, aber auch unter den extremsten Bedingungen bleibt ein Kern von Menschenrechten wie das Recht auf Leben oder das Folterverbot „notstandsfest“ und ist in keiner Weise einzuschränken.

Vorstaatlich

Die Kennzeichnung der Menschenrechte als vorstaatlich oder überstaatlich verweist auf die historische Revolutionierung der Machtverhältnisse zwischen Staat und Bürger. Der Bürger ist nicht (mehr) Diener des Staates, der seinen Bürgerinnen und Bürgern u.U. die Menschenrechte verleiht oder gewährt, sondern der Staat ist gehal-

ten, die Menschenrechte, die staatlichem Recht „vorausgehen“ und die Legitimität staatlicher demokratischer Herrschaft allererst begründen, umzusetzen und zu schützen. Im Entwicklungsprozess der Menschenrechte wird allerdings der Staat nicht der einzige Adressat bleiben. Die Bezeichnung der Menschenrechte als vorstaatlich macht eine Aussage über ihren Geltungsanspruch, nicht über ihre Entwicklung. In ihrer Genese sind sie gebunden an die Staaten wie an die Staatengemeinschaft.

Individuell

Das Individuum als Träger der Menschenrechte drückt den unhintergehbaren zivilisatorischen Fortschritt aus, dass die letztlich zu schützende Einheit, die des autonomen Individuums ist. Dies ist eine unverzichtbare Bedingung der Menschenrechte, dass das Individuum mit seinen Schutz- und Entwicklungsinteressen im Mittelpunkt steht und keiner Gemeinschaft oder keinem politischen Gemeinwesen untergeordnet und geopfert wird. Gleichwohl zeigt die Debatte der Menschenrechtsentwicklung, dass es sich nicht um eine ausschließliche oder immer auch hinreichende Bedingung handelt, den Einzelnen zu schützen. Die Debatte um kollektive Menschenrechte zeigt eine ergänzende Dimension auf, allerdings keine alternative, da auch der kollektiv ansetzende Schutz letztlich dem Einzelnen im Kollektiv zugute kommen muss. Die Debatten um die Bedeutung der Gemeinschaft unterstreichen zudem, dass die Einzelnen nicht losgelöst von ihrer Eingebundenheit in gemeinschaftliche Kontexte zu denken sind. Artikel 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“. Menschenrechte werden durch diese Pflichten ergänzt, sie sind jedoch nicht von der Erfüllung der Pflichten abhängig.

Egalitär

Menschenrechte können als MENSCHENrechte nur egalitär sein oder sie werden zu Sonderrechten von Einzelnen oder Gruppen. Es sind eben Rechte, die allen Menschen gleichermaßen ohne Ansehen von *Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status* (Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zustehen. Wir haben es hier mit dem antidiskriminatorischen Kern der Menschenrechte zu tun. „Ohne Ansehen“ bedeutet: Die Menschen sind in all diesen Hinsichten unterschiedlich und ungleich, aber aus dieser Ungleichheit darf keine Ungleichwertigkeit gefolgert werden und keine Abwertung folgen.

Das Gleiche, was alle Menschen jenseits ihrer Verschiedenartigkeit teilen, ist ihre Menschenwürde. Um diese gleiche Würde zu schützen, bedarf es gleicher Menschenrechte. In der Gleichwertigkeit und Gleichwürdigkeit der Menschen liegt die Begründung für das antidiskriminierende Prinzip der Menschenrechte. Zunächst handelt es sich hierbei um eine egalitäre Behandlung der Bürger durch den Staat. Allerdings impliziert diese Egalität auch eine gleiche Anerkennung der Menschenrechte der Bürger untereinander. Meine Rechte finden in den gleichen Rechten der anderen ihre Grenze.

Menschenrechte
sind egditär oder
gar nicht

Moralisch

Die egalitäre Dimension der Menschenrechte verweist direkt auf ihren moralischen Kern. *Die Idee der Menschenrechte hat in der moralischen Verpflichtung, alle anderen als Subjekte von gleichen Rechten anzuerkennen, ihren moralischen Ausgangspunkt. Es ist die moralische Achtung vor der individuellen Selbstbestimmung jeder Person, die „Rechte“ im Sinne moralischer Ansprüche begründet. Menschenrechte sind eine Teilklasse von moralischen Rechten.*³ Während der Anerkennungsanspruch bei den moralischen Rechten am Weitesten greift: alle sollen sich wechselseitig anerkennen und sie sollen auch unter Bedingungen eingefordert werden können, unter denen kein Staat als ihr Garant auftritt, so erscheinen sie gleichzeitig als die schwächsten Ansprüche, da sie (noch) keine Sanktionsmacht zu ihrer Durchsetzung zur Verfügung haben und sie (noch) auf keine Positivierung und Kodifizierung ins Recht zurückgreifen können, um die Ansprüche auch einklagen zu können.

Rechtlich

Von diesen moralischen Ansprüchen sind Menschenrechte als juristische Norm zu unterscheiden. Die Ausstattung der moralischen menschenrechtlichen Ansprüche mit Sanktionsmacht, mit der Macht der Einklagbarkeit, ihre Konkretisierung als Grundrechte und weiterhin als Elemente des Völkerrechts und ihr Vorrang vor gewöhnlichem Recht macht sie zu starken Rechten. Allerdings ist ihr Anerkennungsanspruch als juristische Menschenrechte begrenzter als bei den moralischen Rechten: Die Ansprüche aus rechtlich fixierten Menschenrechte adressieren die Rechtsträger nur an den Staat, der in der Verpflichtung steht, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

³ Georg Lohmann: Menschenrechte zwischen Moral und Recht, in: Stephan Gosepath und Georg Lohmann: Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M. 1998, S. 89.

Politisch

Die Kennzeichnung der Menschenrechte als politisch unterstreicht zunächst die Zielstellung der Menschenrechte, diese richtet sich gegen willkürliche Macht, zuerst gegen die des Staates, aber darüber hinaus gegen eine jede unkontrollierte Macht, die den Einzelnen überwältigen und schädigen kann. Politisch ist auch der konfliktreiche Prozess, der aus philosophischen Ideen und moralischen Ansprüchen einklagbare Grundrechte macht. Politisch sind schließlich die Anerkennungskämpfe der Menschen, die durch Strukturen der Exklusion und Ideologien der Ungleichwertig zunächst noch aus dem Kreise gleichberechtigter Menschen ausgeschlossen wurden. Das Politische der Menschenrechte reagiert also auf die Spannung von Anspruch und Wirklichkeit, von Gleichheit und Ungleichheit, von Inklusion und Exklusion.

Universell

Alle Menschenrechte sollen für alle Menschen gelten. Dies ist der Anspruch der „Universal Declaration of Human Rights“. Die Charakterisierung der Menschenrechte als universelle Rechte markiert zunächst einen Geltungsanspruch und noch keine Beschreibung einer real existierenden universellen Anerkennung. Immer noch brechen und bremsen Traditionen, kulturelle Partikularitäten und auch politische Ideologien die Universalisierung der Menschenrechte. Ihr Anspruch ist, dass jenseits von Tradition und kultureller Differenz durch die Menschenrechte ein traditions- und kulturübergreifender Kern von schutzwürdigen Bedürfnissen, Werten und Entwicklungschancen „der Menschen“ zum Ausdruck gebracht wird, der allerorten anerkennungsfähig ist. Gleichzeitig markiert das Merkmal universeller Rechte ein entscheidendes Plus gegenüber Bürgerrechten. Menschenrechte als universelle Rechte gelten grenzenlos und nicht nur für die Bürger eines Staates. Es geht also sowohl darum, dass die Menschenrechte von allen anerkannt werden können, als auch darum, dass sie für alle Geltung haben (z.B. Flüchtlinge).

Fundamental

Menschenrechte
zielen auf
Veränderung

Die Qualifizierung der Menschenrechte als fundamental besagt zum einen, dass es nicht beliebige Inhalte geben kann, die als schutz- und entwicklungswürdig angesehen werden, sondern dass Menschenrechte nur solche „Lebensbereiche“ schützen dürfen, die als fundamental wichtig angesehen werden, da sie für die Wahrung der Menschenwürde als unverzichtbar erachtet werden. Die Anerkennung eines Rechtes als fundamental in diesem Sinne, und damit seine Aufnahme in die Kategorie der Menschenrechte, ist immer ein konfliktreicher politischer

Prozess, für den sich mittlerweile anerkannte Verfahren in ausdifferenzierten Institutionen herausgebildet haben (vgl. Menschenrechtskommission). Zum anderen bedeutet es auch, dass Menschenrechte eben nicht statisch, sondern offen und entwicklungsfähig sind, um auf neue oder neu wahrgenommene Bedrohungen zu reagieren.

Unteilbar und interdependent

Menschenrechte gibt es nur im Plural. Um den Zusammenhang zwischen den vielen und unterschiedlichen Menschenrechten zu bestimmen, formulierte die Wiener Weltkonferenz 1993 die Position, dass die Menschenrechte unteilbar und interdependent sind. Mit der These der Unteilbarkeit wird vorrangig ein moralischer Anspruch formuliert und eine Forderung an die Menschenrechtspolitik, dass weder die unterschiedlichen Dimensionen der Menschenrechte (s. S. 22 ff.) noch aber auch nicht einzelne Menschenrechte gegeneinander ausgespielt werden, sondern nur als unteilbares „Gesamtpaket“ umgesetzt werden sollen. Politisch richtet sich dieses Diktum v.a. gegen eine immer noch nicht überwundene Nachrangigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Frage, ob es in der Vielzahl der Menschenrechte nicht einen Kern besonders wichtiger und vorrangig zu schützender Rechte gibt, ist damit aber noch nicht beantwortet. Die These der Interdependenz verweist auf den empirischen Zusammenhang: Menschenrechte bedingen sich wechselseitig und deshalb haben die Verletzung oder der Schutz eines Menschenrechts Einfluss auf andere Menschenrechte.

Kritisch

Zur Idee der Menschenrechte gehört die Trias, dass die Menschen als schutzbedürftig, schutzwürdig und schutzfähig angesehen werden und dass sie sich auf dem Fundament dieser geschützten Bereiche ihr Leben selbstbestimmt und verantwortungsvoll gestalten können. Diese Idee führt zur Kritik an den Verhältnissen, in denen die Würde der Menschen noch ungeschützt ist und ihre Rechte verletzt werden. Diese Kritik zielt auf eine Veränderung „der Verhältnisse“, damit Menschen ihr Leben selbstbestimmt und ohne Diskriminierung und ohne Exklusion gestalten können. In diesem Sinne sind die Menschenrechte sowohl Ideale wie auch politische und rechtliche Instrumente der andauernden Veränderung. Menschenrechte erweisen sich in diesem Verständnis als ein Projekt und ein Prozess der Humanisierung durch „Vermenschenrechtlichung“.

1.3 Begründungen von Menschenrechten

Die theoretischen Begründungen der Menschenrechte geben Antworten auf die Frage, welche anererkennungsfähigen Gründe es dafür gibt, dass sich Menschen diese besondere Art von Rechten zuerkennen können, Rechte die sowohl der Disposition des Staates entzogen sind, als auch universell gelten sollen. Einflussreich ist immer noch eine Begründung der Menschenrechte in der Tradition der Natur- und Vernunftrechtslehre:

Die politische Aufklärung entwickelte sich aus der ‚ideellen‘ Naturrechtslehre. Ihr Dreh- und Angelpunkt war die Menschenwürde. Diese ist nämlich der Grund dafür, dass es überhaupt eine Verpflichtung gegenüber dem Menschen gibt, ... dass er deshalb nicht so wie alle übrige Natur Objekt des Handelns sein darf. Er sei vielmehr stets zugleich als Subjekt zu achten. Politisch ergab sich daraus die Forderung nach Freiheit als Bedingung der Möglichkeit, dass jeder Mensch gleichermaßen seine jeweils besten Fähigkeiten entwickeln kann. Der oberste Grundsatz der politischen Aufklärung lautete deshalb: Jeder Mensch hat gleichen Anspruch auf Freiheit und Menschenwürde.⁴

Die theoretischen Begründungsangebote sind jedoch durchaus vielfältig und kommen aus unterschiedlichen Disziplinen. Überblicksartig lassen sich folgende Begründungsarten unterscheiden: ⁵

- Gott als Quelle der Menschenrechte
- die Selbstzweckhaftigkeit (Kant) des Menschen als Grund
- vertragstheoretische Modelle, in denen sich Menschen im hypothetischen Zustand einer Gesellschaftsgründung diese Rechte im Tausch zugestehen
- diskursethische Modelle, in denen der herrschaftsfreie Diskurs zur Anerkennung der Rechte führt
- der Rückgriff auf Grundbedürfnisse, die zu ihrem Schutz Menschenrechte erforderlich machen
- der Rückgriff auf grundlegende menschliche Fähigkeiten, die für ihre Verwirklichung der Menschenrechte bedürfen

⁴ Martin Kriele: Befreiung und politische Aufklärung. Plädoyer für die Würde des Menschen, Freiburg 1980, 49.

⁵ Peter G. Kirchschläger: Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz, Berlin 2013, Jerome J. Shestack: The Philosophical Foundations of Human Rights, in: Human Rights: Concepts and Standards, edited by Janusz Symonides, Ashgate 2000.

- die gemeinsame Erfahrung von Leid und Unrecht, die zur Entwicklung dieser Rechte führt.

Eine radikale Position brachte Richard Rorty in die Debatte ein, der die Notwendigkeit philosophischer Begründung überhaupt in Frage stellt: Menschenrechtliche Fortschritte und eine so bezeichnete Menschenrechtskultur nach dem Holocaust seien nicht das Ergebnis philosophischer Bemühungen, sondern das „Ergebnis von traurigen und aufwühlenden Geschichten“ *Wem es um Menschenrechte gebe, der müsse nicht nach der Natur des Menschen forschen, sondern auf dem Wege des Geschichtenerzählens Sympathien für diese Rechte fördern ...*⁶

Auch wenn man diese Argumentation von Rorty als zu verkürzt ablehnt, so mehren sich doch die Stimmen, die eher von einem Prozess universeller Begründbarkeit der Menschenrechte sprechen (statt von einer vollzogenen Begründung) und die zur Unterstützung dieser Argumentation auf die politischen und rechtlichen Prozesse der internationalen Anerkennung der Menschenrechte verweisen, in denen zumindest eine Dynamik der Universalisierung erkennbar wäre.⁷

Besondere Relevanz erhält die Debatte um die Universalität der Menschenrechte und deren Begründbarkeit vor allem durch deren Kritiker oder Gegner (vgl. auch Kapitel 3.2), die dem gesamten Projekt der universellen Menschenrechte seine universalistische Qualität absprechen und es unter den Verdacht eines westlichen Weltentwurfs stellen, der die Besonderheiten anderer Kulturen missachtet. Eine neue Relevanz wächst der Debatte dadurch zu, dass angesichts der weltweiten Flüchtlingskrisen gefragt wird, ob es bislang nicht versäumt wurde, „hinlänglich“ zu begründen, was wir unter universellen Menschenrechten verstehen und was sie von Bürgerrechten unterscheidet und dass wir deshalb auch noch so hilflos seien, die Rechte, die die Flüchtlinge gegenüber den Staaten ihrer Zielländer hätten, begründen zu können. „Universalität ist eine Eigenschaft aller Menschen, wohingegen die exklusivere Gruppe der Bürger Flüchtlinge nicht einschließt“.⁸

⁶ zitiert nach Edinger, Menschenrechte, Erfurt 1998, S. 22, vgl. Richard Rorty, Human Rights, Rationality, and Sentimentality, in: S. Shute & S. Hurley (Hg.), On Human Rights. New York 1993; dt.: Menschenrechte, Rationalität und Gefühl, in: dies., Die Idee der Menschenrechte, Frankfurt 1996

⁷ Jack Donnelly: Universal Human Rights in Theory and Practice, New York 2013, 75-118, Walter Kählin, Jörg Künzli: Universeller Menschenrechtsschutz, Basel, Genf, München 2. Auflage 2008, 22-35

⁸ Omri Boem: Unsere Bürger? in: DIE ZEIT vom 17.9.15

1.4 Welche Menschenrechte gibt es?

Es gibt unterschiedliche Kategorisierungen der Vielzahl der Menschenrechte:

1. Abwehrrechte des Individuums (vor allem, aber nicht ausschließlich) gegenüber dem Staat, um vor einer bedrohlichen und unkontrollierten Willkür der Macht geschützt zu werden.
2. Teilnahmerechte, um den Staat, den es in die Schranken der Menschenrechte zu weisen gilt, mitzugestalten.
3. Teilhaberechte, um solche Lebensbedingungen gewährleistet zu bekommen, die es erst ermöglichen, die anderen Rechte angemessen wahrzunehmen.

In einer leicht abgewandelten Begrifflichkeit spricht man auch von Abwehr-, Partizipations- und Leistungsrechten. Ein übergreifendes Prinzip, das all diese Rechte auszeichnet ist, dass niemand bei der Wahrnehmung dieser Rechte diskriminiert werden darf, sei es auf der Grundlage von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

Die verbreitetste Unterscheidung, die auch von den Vereinten Nationen vertreten wird, ist die in bürgerliche und politische Rechte, in soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und in Solidarrechte.

1. Bürgerliche und politische Rechte sind Rechte, die den Staat davon abhalten und die Bürger berechtigen, etwas zu tun. Unter bürgerlichen Rechten versteht man vor allem die liberalen Abwehrrechte (persönliche Freiheit und Integrität, Privatheit, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit etc.), während die politischen Rechte (Wahl- und Stimmrecht, Petitionsrecht, gleiche Ämterzugänglichkeit, Vereins-, Versammlungs- und Parteienfreiheit etc.) den demokratischen Partizipationsgedanken widerspiegeln.
2. Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, sind v.a. Rechte, die den Staat verpflichten, etwas zu unternehmen, um allen Bürgern menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, die ohne die staatlichen Aktivitäten nicht zu erreichen wären. Zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten gehören das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Nahrung, Wohnung und Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit. Beispielhaft für (klassische) kulturelle Rechte ist das Recht auf Bildung.



Abb. 1: Der Staat als Leviathan macht Abwehrrechte der Bürger notwendig: Titelblatt von Thomas Hobbes' *Leviathan* (1651).

3. Solidarrechte sind das Recht auf Entwicklung, auf Umwelt und auf Frieden, deren Verwirklichung die Zusammenarbeit der Völkergemeinschaft erfordert.

Menschenrechte
gibt es in unter-
schiedlichen
Dimensionen, aber
sie gehören un-
teilbar zusammen

Schließlich müssen wir noch den Unterschied von Menschenrechten, Grundrechten und Bürgerrechten skizzieren. Menschenrechte gelten für alle Menschen überall. Grundrechte sind Menschenrechte, die in der Verfassung eines Staates verankert sind und von allen Menschen im Hoheitsbereich dieses Staates eingeklagt werden können. Grundrechte sind positiv-rechtlich verankerte Menschenrechte. Bürgerrechte sind in der Verfassung verankerte einklagbare Rechte, die aber nur begrenzt für Staatsbürger gelten wie z.B. die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder die Freiheit der Berufswahl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie gelten nur für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sie sind eine Form „vorenthaltenener“ Menschenrechte (Arnd Pollmann). Ob sich die unverkennbaren Spannungen, die es zwischen diesen drei Kategorien gibt in künftigen „Weltbürgerrechten“ aufheben lassen, gehört zu den drängenden Fragen unserer Zeit⁹

Literaturtipp zu Kapitel 1:

Stephan Gosepath und Georg Lohmann: Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt/M. 1998

Susanne Baer: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden 2011

2. Entwicklung der Menschenrechte: Erfahrungen, Ideen, Politik

Wechseln wir nun die Perspektive der Darstellung und wenden uns nach der systematischen Annäherung an das Thema dem historisch-prozesshaften Verständnis zu. Am Anfang der Entwicklung der Menschenrechte stehen Mord und Folter, Sklaverei und Knechtschaft, also die noch nicht begrenzten Möglichkeiten, Menschen zu erniedrigen und zu unterdrücken. Der Entdeckung der Menschenwürde geht der Schmerz über die Erniedrigung voraus, gefolgt von der Hoffnung, dass das nicht so bleiben muss und von der Einsicht, dass sich das in politischer Praxis ändern lässt. Die Menschenrechte sind eine Rebellion gegen leidvolle Erfahrungen, die als Unrecht gedeu-

⁹ Arnd Pollmann: Menschenrechte, Grundrechte, Bürgerrechte, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2012.

tet werden. Mit ihnen haben Menschen gelernt, sich auf besondere Weise zu schützen: zunächst vor dem Staat, aber dann auch voreinander. Da dieser Prozess aber noch lange nicht zum Abschluss gekommen ist, spricht Volker Deile von Amnesty International zu Recht von einer „unvollendeten Revolution“.

Die Geschichte der Menschenrechte zu erzählen, bedeutet nicht einfach an einem Zeitpunkt X und an einem Ort Y zu beginnen und eine klar definierte Entwicklung zu rekonstruieren. Geschichte ist immer Konstruktion von Vergangenem durch eine Perspektive der Gegenwart und davon gibt es mehrere! Die Geschichte hängt also von unserem heutigen Verständnis ab. Wo also beginnen? Was zählt zur (Vor)Geschichte? Was sind die markanten und zu markierenden Einschnitte? Im Folgenden sollen 2 Periodisierungsangebote der Menschenrechtsentwicklung vorgestellt werden. Das eine ist das weitverbreitete Generationenmodell, das andere ist das Stufenmodell von Dadolos.

2.1 Das Generationenmodell

Die Generationentypologie geht von einer inhaltlichen Erweiterung und Entwicklung der Menschenrechte aus.¹⁰ Der Generationenbegriff soll allerdings weder eine natürliche Abfolge noch eine Wertigkeit der Rangfolge der Generationen ausdrücken. Um dieses mögliche Missverständnis zu vermeiden, bevorzugen einige mittlerweile den Begriff der Dimensionen. Die „1. Generation“ umfasst die bürgerlichen und politischen Abwehr- und Gestaltungsrechte. Die Entwicklung einer „2. Generation“ wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte findet ihre Begründung darin, dass diese Abwehr- und Teilnahmerechte noch keinen ausreichenden Schutz eines Lebens in Selbstbestimmung ermöglichen und dass es unter Bedingungen tiefer sozio-ökonomischer Ungleichheiten oft gar nicht möglich ist, die Rechte der 1. Generation auszuüben. In den sog. WSK-Rechten werden v.a. Teilhaberechte auf Grundversorgung und Lebensstandard formuliert, die zu ausgleichenden Leistungsverpflichtungen des Staates führen. Später wird man zusätzlich auch die Frage nach der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen aufwerfen. Historisch sind die Rechte der 2. Generation aus der sozialistischen Bewegung entstanden, teils in Konfrontation zu den bürgerlichen Menschenrechten – zumindest dem Recht auf Eigentum –, teils in

¹⁰ Ursprünglich von Karel Vasak: A30-year struggle, in: UNESCO-COURIER, November 1977, mit Kommentierung: Norman Weiß: Drei Generationen von Menschenrechten, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2012.

Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung

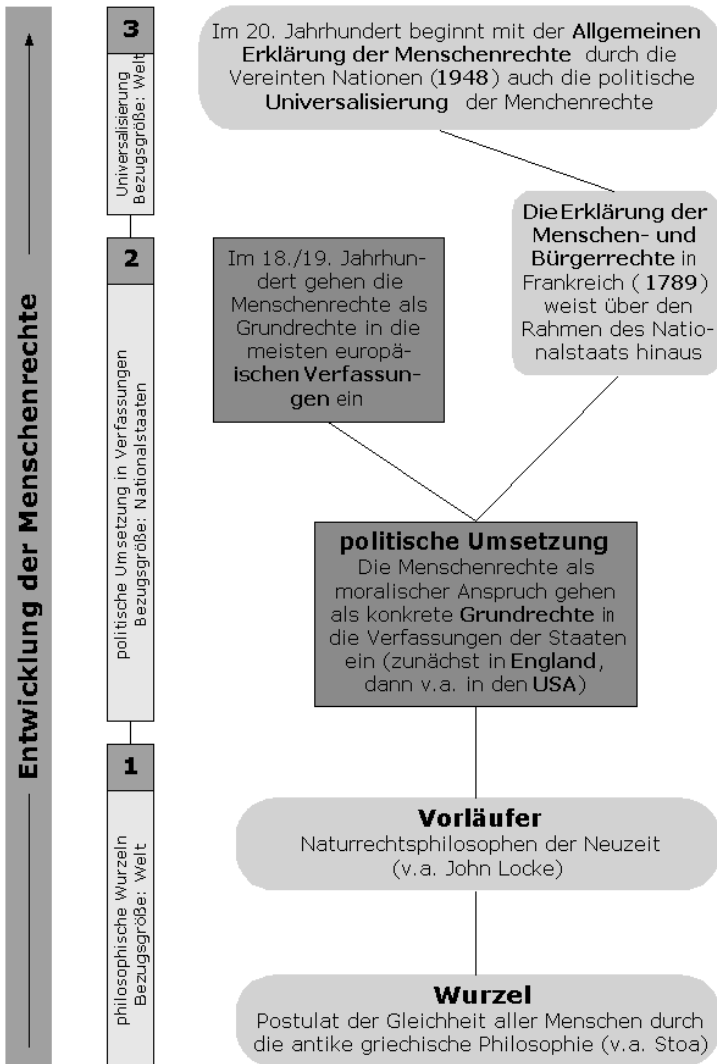


Abb. 2: Die drei Stufen der Menschenrechtsentwicklung.